

BTHG-Fachtagung der Fachverbände, Berlin, 3. April 2019

## **Workshop Trennung der Leistungen**

**Bericht aus der Praxis: Modellprojekt und LIGA-Projekt  
Baden-Württemberg**

# Übersicht MRP-Projekt Bodenseekreis



Abgrenzung  
existenzsichernde  
Leistungen von  
Leistungen der  
Eingliederungshilfe

Bezüge zu anderen  
Leistungen der  
Sozialen Sicherung  
(Barbetrag)

Fach-/  
insbesondere  
Assistenzleistungen

Pooling

Angemessenheit  
und Zumutbarkeit

Einkommens-  
und  
Vermögens-  
anrechnung

Rangverhältnis  
EGH und Pflege

# Existenzsichernde Leistungen – KdU

- ▶ Ziel im LIGA-Projekt: Erstellung von Kalkulationstools, die sich direkt aus der Buchhaltung ohne weitere umfangreiche Nebenrechnungen befüllen lassen.
- ▶ KdU-Tool mit Leitfaden in Version 1.3 mit Ausfüllhilfe geeint zwischen Rahmenvertragspartnern in Unterarbeitsgruppe (soll Anlage zum Rahmenvertrag SGB IX werden, Freigabe durch AG Rahmenvertrag steht noch aus)

# Existenzsichernde Leistungen – KdU

## ▶ Probleme :

- ▶ Ungereimtheiten im Gesetz, viele offene Fragen
- ▶ Wg. fehlender landeseinheitlicher Festlegung Kalkulation für Leistungserbringer bisher noch nicht möglich.
- ▶ Die Modellprojekte werden in hoher Geschwindigkeit von der Realität überholt
- ▶ weit höhere Komplexität als bisher
- ▶ Teilweise wurden mögliche Vereinfachungen, wie bspw. eine pauschale Flächenaufteilung 80:20 wurden vom BMAS untersagt.
- ▶ Ressourcen (bei Leistungserbringern und Leistungsträgern!)

# Existenzsichernde Leistungen – KdU

- ▶ Suche nach **praktikablen Lösungen, die von allen Seiten mitgetragen werden** nach dem Motto: Jede Aufteilung von Kosten nach Schlüssel ist im Endeffekt falsch. Sie muss wenigstens in der Summe plausibel sein, so dass bei den Verhandlungen alle damit leben können.
- ▶ Es bringt nichts, immer nur noch weitergehende Fragen zu stellen oder Schwächen des Gesetzes oder der verschiedenen Interpretationen aufzuzeigen.
  - **Wir brauchen Lösungen, denn das BTHG kommt!**
  - **Es bleiben Risiken, weil wir viele Fragen vor dem 01.01.2020 nicht rechtssicher klären können.**

# Existenzsichernde Leistungen KdU

## Flächen

- ▶ **Flächenberechnung / Flächendifferenzierung**
  - ▶ **Mischflächen** müssen entgegen AG Personenzentrierung berücksichtigt werden, wenn auch freifinanzierte Flächen enthalten sind und Kosten nur für das gesamte Gebäude vorliegen.
  - ▶ **Fläche einzeln pro Bewohner?** → Extrem hohe Komplexität, da auch die Zuschlagssätze nach §42a (5) SGB XII sich für jeden Mieter unterscheiden.
    - ▶ Forderung, verschiedene Mieten für jeden Bewohner nach exakter Fläche zu berechnen, haben die Leistungserbringer abgelehnt.
    - ▶ Durchschnittsmiete: Aufteilung der Gesamt-Kosten des Gebäudes nach Köpfen

# Existenzsichernde Leistungen KdU

## Flächen

- ▶ **Was stützt unsere „Weigerung“, nach Personen zu differenzieren?**
- ▶ §42a (5) Satz 3 SGB XII: „Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sätzen 1 und 2 gelten als angemessen, wenn sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers nach § 46b nicht überschreiten“.
- ▶ §42a (5) Satz 5 SGB XII: „Die zusätzlichen Aufwendungen nach Satz 4 Nummer 2 bis 4 sind nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen“.  
→ Satz 2 „Wohn- und Wohnnebenkosten“ kann alle Gebäudekosten umfassen!
- ▶ Empfehlung der AG Personenzentrierung / BMAS vom 28.06.2018, S.8: „Das Abstellen auf die durchschnittliche Warmmiete hat zur Folge, dass eine ausschließlich betragsmäßige Betrachtung für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erfolgt. **Eine zusätzliche Angemessenheitsprüfung für die Anerkennung der Bedarfe nach § 42a Absatz 5 SGB XII, beispielsweise auf der Grundlage der einer leistungsberechtigten Person zugeordneten Wohnfläche (Fläche in Quadratmetern) findet im Unterschied zu Wohnungen nicht statt.“**

# Existenzsichernde Leistungen KdU

## Flächen

- ▶ **Was stützt unsere „Weigerung“, nach Personen zu differenzieren?**
  - ▶ Hotelprinzip: Es kommt nicht auf tatsächliche Nutzung an. Das Angebot wird gemacht und bepreist.
  - ▶ Hoher Anteil Gemeinschaftsflächen
  - ▶ Was ist sonst in Mietverhältnissen üblich oder unüblich?
    - ▶ Gleiche m<sup>2</sup> Miete unabhängig von der Wohnfläche ist unüblich. So haben bspw. kleinere Wohnungen i.d.R. immer eine höhere Miete pro m<sup>2</sup>.
    - ▶ Anspruch auf Transparenz: JA  
Anspruch auf jede Art von Preisdifferenzierung: NEIN
- ▶ **Verhandlungs- Lösung: Zimmertypen, aber nur grob, Entscheidung des Leistungserbringers, geeinte Empfehlung max. 3 (so im Tool umgesetzt)**



# Existenzsichernde Leistungen KdU

## Kaltmiete

- ▶ **Berechnungsparameter wie im bisherigen IK-Satz in Ba-Wü**
- ▶ Was, wenn AHK nicht mehr ermittelbar?
- ▶ Zusätzlich zu bisherigen Kalkulationen:
  - ▶ **Bauherrenkosten** gem. 2. BV § 9 Nr. 2 (Sach- und Arbeitsleistungen)
  - ▶ **Ausfallwagnis** notwendig, wenn künftig nicht direkt von Grundsicherung an Leistungserbringer gezahlt wird.
  - ▶ **Kosten der Hausverwaltung** gem. 2. BV §26

# Existenzsichernde Leistungen KdU

## Kaltmiete

- ▶ **Leerstands-Risiko:** über Auslastung 96,5%
- ▶ Offene Frage: **Wie findet eine Prüfung der Ist-Kosten für >125% und Fachleistungsflächen statt?** Miete muss prospektiv verhandelt werden. Bisher genehmigt der KVJS den Ansatz von Ist-Kosten nur, wenn diese baufachlich geprüft sind. Das geht künftig so nicht mehr, denn der Mieter muss vor Einzug wissen, was für Kosten ihn erwarten.
- ▶ **Verhandlungs-Lösung:** Es wird auf Basis voraussichtlicher AHK gerechnet. Wenn geprüfte Kosten nach Bauabschluss vorliegen, erfolgt ggfs. eine Anpassung.

# Existenzsichernde Leistungen KdU

## Nebenkosten

- ▶ **Warmmiete oder Spitzkostenabrechnung:** Entscheidung für Warmmiete aus Vereinfachungsgründen. Spitzabrechnung mit jedem Bewohner wäre sehr aufwändig.
- ▶ Bedeutet aber, dass eine **Indexierung** für Nebenkosten festgelegt werden muss.
  - ▶ Verhandlungs-Lösung: Verbraucherpreisindex Baden-Württemberg Teuerungsrate für „Wohnung, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe“.
- ▶ Aufteilung i.d.R. nach Flächenschlüssel. „Unschärfen“ müssen in Kauf genommen werden, anders nicht denkbar.
- ▶ Ausnahme: **Fremdreinigung** und Wartung BMA (Fachleistungs-IB innerhalb KdU)

# Existenzsichernde Leistungen KdU

## Ausstattung

- ▶ **Ist-Ausstattung, wenn angemessen.**
- ▶ Aber was wird künftig als „angemessen“ betrachtet?
- ▶ **Einzelzuordnung** als Standard im Tool, da Verteilung nach Flächenschlüssel nicht verursachungsgerecht erscheint.

# Existenzsichernde Leistungen KdU

## Sonder-Infrastruktur

- ▶ **Zentrale Verwaltungsflächen:** pauschal 3% auf Miete, Zuordnung zu Fachleistung
- ▶ **Eigene Reiter für Investitionskosten und Nebenkosten von weiterer Sonder-Infra-Struktur**
  - ▶ Fachliche Infrastruktur und „öffentliche“ Infrastruktur (Straßen, Leitungen, Grünanlagen, etc., z.B. in baurechtlichen Sondergebieten)
  - ▶ Sonderfälle
    - ▶ Großküchen: über Essenspreise
    - ▶ Heizzentralen: über Wärmepreis
    - ▶ Invest Stromleitungen über Strompreis
    - ▶ Wasser/Abwasser über Fachleistungs-IB. Da Kommunen hohe Zuschüsse erhalten, sind Kosten nicht vergleichbar.
  - ▶ beachten, ob bereits anderweitig refinanziert (z.B. Sporthalle über Förderschule)

# Existenzsichernde Leistungen KdU

## Sonder-Infrastruktur

- ▶ **Ziel: Alles refinanzieren, aber auch nichts doppelt ansetzen**
- ▶ Zuordnung zentraler Dienste: **100% zum Fachleistungs-IB**
- ▶ Inkl. aller hierzu gehörenden **Nebenkosten**
- ▶ Anteilige Zuordnung zu einem Angebot des gemeinschaftlichen Wohnens bspw. nach **Kopf-Schlüssel des Standorts (aber: Anteile andere Angebote herausrechnen!)**
- ▶ Zahlen sind in der Praxis sehr schwer und oft nur mit Schätzungen zu ermitteln
- ▶ Unklar, was hier in den Verhandlungen mit dem Kostenträger durchzusetzen ist.

# Existenzsichernde Leistungen KdU

## Angemessenheitsgrenze: Was sind 100%?

- ▶ Da das BTHG als „100%“ die „tatsächlichen durchschnittlichen angemessenen Kosten“ sieht, sind 100% nicht die Angemessenheitsgrenzen in der Kommune, sondern die durchschnittlichen Ist-Kosten.
- ▶ Diese liegen immer unter der theoretischen Angemessenheitsgrenze.
- ▶ **Ein Teil des 25%-Aufschlag wird somit dafür verbraucht, auf die eigentliche Angemessenheitsgrenze zu kommen.**

# Voraussichtliche Übergangslösung 2020-2021 Baden-Württemberg (noch nicht final geeint)

- ▶ **Komplette Umsetzung bis 01.01.2020 eigentlich unmöglich!**
  - ▶ Alle Bewohner müssen Anträge auf Grundsicherung stellen
  - ▶ Muss bis 31.12.2019 fertig verhandelt und unterzeichnet sein (KdU, Regelbedarf und Fachleistung, Gesamtplanverfahren)
  - ▶ Insbesondere bei der Fachleistung ist noch sehr vieles offen
  - ▶ Wir müssten JETZT ÜBERALL zu Verhandlungen auffordern und in Q3 2019 zur Schiedsstelle
  - ▶ Ohne Übergangsszenario nicht zu schaffen!



# Voraussichtliche Übergangslösung 2020-2021 Baden-Württemberg (noch nicht final geeint)

- ▶ **Insgesamt Budgetneutrale Umstellung**
- ▶ Gesamtentgelt (IB+GP+ MP) (Stand 31.12.2019)
  - + Barbetrag (Stand 31.12.2019)
  - + Bekleidung (Stand 31.12.2019)
  - +Umstellungsaufwand (strittig!)
  - ./.. Kosten der Unterkunft und Heizung für Wohnraum
  - ./.. Regelsatz Regelbedarfsstufe 2**= Fachleistungsvergütung am 01.01.2020**
- ▶ **Eigenes, einfaches Umrechnungs-Excel-Tool**
- ▶ **Umgang mit Mehrbedarfen einzelner Leistungsberechtigter?**

# Voraussichtliche Übergangslösung 2020-2021 Baden-Württemberg (KdU geeint)

- ▶ **KdU in der Übergangsphase: Vereinfachte Berechnung, da Berechnung (LE) und Prüfung (LT) sonst nicht rechtzeitig möglich:**
  - ▶ Berechnung mit KdU-Tool
  - ▶ Echte Flächen
  - ▶ Alter IK-Satz für Kaltmiete und Ausstattung (vom BMAS dem Grunde nach am 26.02.2019 erlaubt)
  - ▶ Pauschalierte Nebenkosten. Basis Daten Deutscher Mieterbund + Aufschlag für Strom und ordnungsrechtliche Zusatzkosten (bspw. professionelle Hausreinigung). Geeinter Betrag pro m<sup>2</sup> Wohnfläche
  - ▶ Keine Sonder-Infrastruktur in Übergangsphase
  - ▶ Keine Zimmertypen in Übergangsphase

# Existenzsichernde Leistungen Regelbedarf

## Berechnung der regelbedarfs-finanzierten Kosten

- ▶ **Keine Aufteilung der Kosten auf verschiedene Regelbedarfs-Kategorien notwendig** (Produkt-Theorie)
- ▶ **Hotel-Prinzip:** Der Anbieter entscheidet, was er zu welchem Preis und in welcher Pauschalierung anbietet. Der Kunde entscheidet, ob er das Angebot zu diesem Preis annimmt. Er hat aber **keinen Anspruch auf ein anderes Angebot!**
- ▶ **KfZ = Fachleistung**, da nur Kosten für Fahrräder und öffentliche Verkehrsmittel im Regelbedarf berücksichtigt sind.
- ▶ Wie viele **Module (individuelle Wahlleistungen)** sind notwendig und sinnvoll und was wird als Grundversorgung oder „all-inklusive“ an alle Bewohner eines Angebots berechnet?

# Existenzsichernde Leistungen Regelbedarf

## Berechnung Gesamtbedarf und Hilfestellung bei Beantragung Mehrbedarfe

- ▶ **Mehrbedarfe nach §30 SGB XII**
- ▶ **Mittagsverpflegung Tagesstruktur § 42b SGB XII i.V.m. § 9 Abs. 3 RBEG:**  
3,30 € (Eigenanteil 1 € aus Regelsatz mit StaFamG gestrichen!)
- ▶ **Vorläufige Ergebnisse: RBS2 reicht evtl. in vielen Fällen aus**, weil viele Kostenpositionen aus dem Regelbedarfs-Warenkorb im gemeinschaftlichen Wohnen in die Warmmiete kalkuliert werden dürfen, ohne dass es zu einer Regelbedarfs-Kürzung wegen anderweitiger Bedarfsdeckung kommt (Empfehlung der AG Personenzentrierung / BMAS vom 28.06.2018, 3.1. S.9).
- ▶ **Regelbedarfs-Erhöhung nach §27a SGB XII?**

# Existenzsichernde Leistungen Regelbedarf Berechnung Gesamtbedarf und Hilfestellung bei Beantragung Mehrbedarfe

- ▶ **Wir wollen dem Klienten alle Infos/Zahlen mitgeben, die er bzw. sein Betreuer für die Antragstellung benötigt.**
- ▶ **Berechnung muss pro Bewohner erfolgen, da die Mehrbedarfe nur individuell gewährt werden.**

# Existenzsichernde Leistungen Regelbedarf

## Empfehlungen BMAS vom 18.10.2018 / 01.11.2018

- ▶ Einschätzung: „**Licht und Schatten**“
  - ▶ Regelsatzerhöhung Nach §27a (4) Satz 1 Nr.2 ist explizit erwähnt
  - ▶ Ziel des Erhalts der Barmittel in mind. bisheriger Höhe genannt („Orientierungswert“)
  - ▶ Aber es ist auch von einem „Budget“ für den Leistungserbringer die Rede. Die Rechenbeispiele würden einen „Vertrag zu Lasten Dritter“ darstellen, wenn der Leistungserbringer nicht auch an Gesamtplanverfahren teilnimmt.
  - ▶ Unklare Rechenbeispiele mit verschiedenen Zahlen und ohne Berücksichtigung von Mehrbedarfen.

# Existenzsichernde Leistungen Regelbedarf

## Offene Fragen

- ▶ **Gibt es künftig „Mindest-Barmittel“ (inkl. Ansatz für Bekleidung?)**
- ▶ **In wieweit kommt ein Mehrbedarf nach §27a SGB XII grundsätzlich in Betracht?**

*§27a (4) Satz 1 Nr.2 SGB XII: „Im Einzelfall wird der Regelsatz abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgesetzt (abweichende Regelsatzfestsetzung), wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat ... 2. unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrundeliegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben, und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können.“*

- ▶ **Indexierung notwendig! Vertraglich vereinbaren, oder Laufzeit begrenzen?**
- ▶ **Freiwillige Auszahlung direkt an Leistungserbringer?**

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Fragen?

Matthias Schyra

Stiftung Liebenau

Leiter Finanzen und Stiftungsverwaltung

Siggenweilerstr. 11

88074 Meckenbeuren

Tel: 07542-101220

Mail: [matthias.schyra@stiftung-liebenau.de](mailto:matthias.schyra@stiftung-liebenau.de)